

Satzung des Tennisverein Waldhausen

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der im Jahr 2010 gegründete Verein ist aus der 1977 gegründeten Tennisabteilung des TSV Waldhausen 1900 e.V. hervorgegangen unter dem Namen

Tennisverein Waldhausen

in das Vereinsregister Schwäbisch Gmünd (Reg. Nr. 1103) eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz e.V.

Der Tennisverein Waldhausen 2010 e.V. – kurz TVW genannt – hat seinen Sitz in 73547 Lorch-Waldhausen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der TVW ist Mitglied des Württ. Landessportbundes – WLSB -, dessen Satzung er anerkennt. Die Mitglieder anerkennen die entsprechende Satzung und Ordnungen der Mitgliedsverbände im WLSB. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports, der sportlichen Kameradschaft und der sportlichen Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der TVW ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des TVW dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TVW fremd sind, oder auch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des TVW arbeiten ehrenamtlich.

Organmitglieder in dieser Eigenschaft haben grundsätzlich nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des TVW können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und Personenvereinigungen (außerordentliche Mitglieder) sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den TVW zu richten; Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen.

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in dem sie beantragt wird. Die Mindestdauer beträgt ein Jahr.
- b) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgelegt.
- c) Personen, die sich um die Förderung des TVW besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Gesamtausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sollen beitragsfrei sein. Das Nähere regeln die Beitrags- und Ehrenordnung.

2. Ende der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

- a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a1) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
- b) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Gesamtausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - b1) mit der Zahlung der Beiträge für länger als ein Jahr im Rückstand ist.
 - b2) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt.
 - b3) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - b4) sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss- Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächst folgende Hauptversammlung zu, zu der er eingeladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

- c) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.

§ 3 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig

1. Ordentliche Mitglieder:
Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen werden von der Hauptversammlung beschlossen. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.
2. Außerordentliche Mitglieder:
Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des TVW festgesetzt.

§ 4 Sonderleistungen

Jedes Mitglied hat im Kalenderjahr eine von der Hauptversammlung oder der Vorstandschaft festzulegende Sonderleistungen zu erbringen.

Arbeitseinsatz an Anlagen oder sonstigen Arbeiten.

Dies Sonderleistungen können auch durch eine Ersatzperson (Ehepartner) oder durch eine von der Hauptversammlung festzulegende Pauschale abgezahlt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind Satzung und die Ordnungen des TVW sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu enterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Der TVW haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen WLSB und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

1. Ordentliche Mitglieder:

Jedes über 16 Jahre alte, ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im TVW durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Simmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.

Für das passive Wahlrecht ist Volljährigkeit erforderlich.

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des TVW teilzunehmen und die Einrichtungen des TVW zu nutzen.

2. Außerordentliche Mitglieder:

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen zu benutzen.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen.

Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den WLSB.

§ 6 Organe des Vereins

Alle Funktionsbeschreibungen sind geschlechtsneutral.

1. Organe des TVW sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Gesamtausschuss
3. Der Gesamtvorstand
4. Der Vorstand

§ 7 Hauptversammlung

1. Im ersten Quartal jedes Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Lorch unter Einbehaltung einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen. Auswärtige Mitglieder sind schriftlich einzuladen.

2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes und der Mitglieder des Gesamtausschusses
 - d) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung der Beiträge, etwaige Zusatzbeiträge und Umlagen, soweit nicht andere Vereinsorgane zuständig sind.
 - g) Beschlussfassung über den Haushalts- und den mittelfristigen Finanzplan.
 - h) Entgegennahme, Beratung und Beschlussfassung über von Mitgliedern eingebrachte Anträge.
 - i) Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse.
 - j) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehren- Vorstandsmitgliedern.
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
3. Anträge aus Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge müssen behandelt werden, wenn der Gesamtvorstand der 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Behandlung zustimmen.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des TVW erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigter Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
7. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung, sowie der Wahlen ist die Geschäftsordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen ist, maßgebend.

§ 8 Gesamtausschuss

1. Dem Gesamtausschuss gehören an:
 - a) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes gemäß § 9, der Sportwart und Jugendwart
 - b) Bei Bedarf auf Beschluss des Gesamtvorstandes Beisitzer mit besonderem Aufgabenbereich (z.B. Finanzen, Rechtsfragen, Öffentlichkeitsarbeit, passive Mitglieder, Jugendarbeit, Breitensport, usw.)

Jedes Mitglied gemäß § 7 Absatz 1 hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Die Beisitzer werden auf zwei Jahre gewählt.

2. Dem Gesamtausschuss obliegt:
 - a) Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
 - b) Beschlussfassung über Maßnahmen im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung

- c) Beratung des Haushaltsplanes
 - d) Beratung und Unterstützung des Gesamtvorstandes in allen Belangen
 - e) Disziplinargewalt
3. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt § 6 Ziffer 6 entsprechend.
 4. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sollen vom 1. Vorsitzenden oder von einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen einberufen werden. Tagesordnung und Gegenstände der Beschlussfassung sind bekanntzugeben.

§ 9 Der Gesamtvorstand

1. Den Gesamtvorstand bilden:
 - Der 1. Vorsitzende
 - Die zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - Der Schriftführer
 - Der Kassier
2. Der Gesamtvorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Vom Gesamtvorstand kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der dem Gesamtvorstand ohne Stimmrecht angehört.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden im Wechsel auf zwei Jahre gewählt. Die Hauptversammlung kann Ehrenmitgliedern Sitz und Stimme im Gesamtvorstand verleihen.
4. Die Hauptversammlung sowie der Gesamtausschuss können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche „Ausschüsse beim Gesamtvorstand“ gebildet werden.
5. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sollen vom 1. Vorsitzenden oder von einem der Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einberufen werden. Über Protokollierung und Beurkundung von Beschlüssen des Gesamtvorstandes gilt § 6 Absatz 6 entsprechend.

§ 10 Der Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Vereinsgeschäftsführung.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Vorstandsämter können nicht in Personalunion auf eine Person vereinigt werden.

Vorstand im Sinne von § 26 BDB sind der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

Der 1. Vorstand ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils gemeinsam.

§ 11 Die Ordnung des TVW

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der TVW die notwendigen Ordnungen wie z.B. Beitragsordnung, Ehrenordnung, u.a. Die Ordnungen sind vom Gesamtausschuss zu beschließen und für die Mitglieder verbindlich.

§ 12 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des TVW unterliegen einer Strafgewalt. Der Gesamtausschuss kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, folgender Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des TVW
- c) Ausschluss (siehe § 2.2.b)

§ 13 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Gesamtvorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins, sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lorch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am 25.06.2010 der Gründungsversammlung vorgelegt und beschlossen.

Lorch-Waldhausen, den 25.06.2010

(Vorstand)

(stellvertretender Vorstand)

(stellvertretender Vorstand)